

Stiefmutter schlecht behandelt werden können¹. Das andere Haus aber, in welches die Kinder mit ihrem Gut übergehen, kann nur das des Vormundes sein.

So nur darf die ursprüngliche Fassung unseres Gesetzes verstanden werden, und so hat sie auch H. Brunner in der Abhandlung über den Ursprung des *droit de retour* in seinen Forschungen zur deutschen und französischen Rechtsgeschichte S. 688 aufgefasst. Später aber hat Brunner in der Abhandlung über die fränkisch-romanische *Dos* (SB. der Berliner Akad. 1894 S. 564 N. 3) sich abweichend geäußert: Es scheine richtiger, das 'mox' auf das vorausgehende 'cum XX annos impleverit' zu beziehen als Gegensatz zu den Worten 'medietatem . . . filiis post obitum relinquendam'. Dafür spreche u. a., dass die Herausgabe des mütterlichen Vermögens an einen Unmündigen nicht wohl denkbar, und von der Bestellung eines Sondervormundes nicht die Rede sei. Der Satz: 'ne, dum filii — iniuriis' sei daraus zu erklären, dass die Stiefmutter den Kindern, wenn sie nach dem Tode des Vaters das väterliche Haus verlassen, hinsichtlich der Auskehrung ihres Vermögens Schwierigkeiten machen würde.

Gegen diese Auffassung spricht meines Erachtens der deutliche Wortlaut des sehr klar gefassten und logisch geordneten Gesetzes. Erst wird angeordnet, was geschehen soll, wenn der Mann nicht wieder heirathet (*Si novercam non superduxerit*), dann, was geschehen soll, wenn er wieder heirathet (*Qui autem novercam superduxerit*). Es scheint mir undenkbar, dass die für diesen Fall angeordnete Auslieferung des ganzen Vermögens sich nur auf die über 20 Jahre alten Kinder beziehen sollte, so dass weder für die minderjährigen verheiratheten noch für die unmündigen bis dahin in der väterlichen Gewalt im Hause des Vaters lebenden Kinder irgend etwas angeordnet wäre. Die über 20 Jahre alten Kinder hätten eines Schutzes gegen die Stiefmutter gerade am wenigsten bedurft, auch abgesehen davon, dass 'iniuriis vexare' kaum auf Schwierigkeiten bei der Aussonderung des Vermögens bezogen werden kann.

1) Der mit 'ne' eingeleitete Satz bringt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck. Der Zwischensatz 'dum' etc. giebt die Begründung weshalb die Stiefmutter in Folge der Anordnung des Gesetzes die Stiefkinder nicht quälen kann. 'Dum — alienam' kann man etwa übersetzen: 'indem die Kinder mit ihrem Gut in ein anderes Haus übergehen'. Die Bedeutung von 'dum' spielt hier stark aus der temporalen in die causale hinüber, wie unser 'indem'. Völlig causal wird es gebraucht in III, 4, 13: 'dum frequenter hoc vitium occulte perpetrari sit solitum'.